



Wasserrecht und Gewässerschutz

Aktenzeichen: 62-640-5-5739

Ansprechpartner: Johanna Stocker
Zimmer: 226
Telefon: 08251/92-165
Telefax: 08251/92-4480165
E-Mail: johanna.stocker@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Öffentliche Bekanntmachung

Aichach, 17.12.2024

Wasserrecht

Maßnahme: Betrieb eines Fernwärmenetzes
Antragsteller: Roland Thalhofer
Dorfstr. 11, 86453 Dasing

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer
Dasing	Rieden	434
Dasing	Rieden	435

Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vorhabensträger

Roland Thalhofer, Dorfstr. 11, 86453 Dasing

Vorhaben:

Das Vorhaben dient zum Betrieb eines Fernwärmenetzes. Von der bestehenden Heizzentrale mit Blockheizkraftwerken (BHKW) werden seit 2018 ca. 57 Abnehmer, meist Einfamilienhäuser, mit Fernwärme versorgt. Das Wärmenetz aus dem Jahr 2018 hat eine Gesamtlänge von 3076 m, das Wärmenetz von 2020 hat eine Gesamtlänge von 1255m. Die Rohrleitungen sind in einer Tiefe von ca. 1,20 m verlegt.

I. Ermittlung zum Bestehen einer UVP-Pflicht (§ 5 Abs. 1 UVPG)

Für das Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht).

II. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht

Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im Rahmen des Verfahrens gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Ergebnis dieser gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG durchzuführenden überschlägigen Prüfung war, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da zwar besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vorliegen, aber das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.



Es besteht keine UVP-Pflicht, da nach Einschätzung des Landratsamtes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG das Vorhaben keine solchen Umweltauswirkungen haben kann

1. Vorliegende besondere örtliche Gegebenheiten:

Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG liegen vor:

- Schutzkriterium 2.3.9 Anlage 3 UVPG Gebiete, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

2. Umweltauswirkungen durch das Vorhaben

Das Vorhaben kann aber keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 und Satz 6 UVPG haben. Die ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die einschlägigen Schutzkriterien sind sehr gering:

2.1. Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für Siedlung und Erholung, land-, forst- und fischereiwirtschaftliche und sonstige öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung Die Leitung verläuft durch den südwestlichen, südlichen, zentralen, nördlichen und östlichen Ortsbereich von Rieden. Die Leitungen liegen unter den Banketten des Straßenraums und wurden bei Unterquerung der Straße (Dorfstraße, Eichholzstraße) teilweise durchgeschossen. Verlegt wurden die Leitungen auch in den Gartenbereichen der Endabnehmer, meist in den Randbereichen an den Grundstücksgrenzen.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehenden Nutzungen bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit diesen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

2.2. Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll, durch die bestehende Qualität bereits so beansprucht wird, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

2.3 Schutzkriterien

2.3.1 EU-Qualitätsnormüberschreitung 2.3.9 Anlage 3 UVPG

Die beantragte Grundwasserentnahme befindet sich in einem Gebiet, in dem die Umweltqualitätsnormen im Grundwasser für den chemischen Zustand als „schlecht“ zu bewerten sind. Die Einstufung beruht auf Überschreitungen der Komponenten Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM). Es handelt sich um den Grundwasserkörper „1_G050 Vorlandmolasse Aichach“.



Eine Verschlechterung des Zustandes ist durch die Maßnahme jedoch nicht zu erwarten. Es werden keinerlei Dünger oder Pflanzenschutzmittel bei der Maßnahme eingesetzt. Auch andere Schadstoffe werden dem Grundwasser nicht zugesetzt. Daher ist eine chemische Verschlechterung des Grundwassers im Grundwasserleiter nicht zu besorgen.

Die Umweltqualitätsnorm für den mengenmäßigen Zustand wird als „gut“ bewertet. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes ist durch die Maßnahme ebenfalls nicht zu erwarten.

Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die Schutzgüter unter Berücksichtigung der EU-Qualitätsnorm für Nitrat und Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel (PSM) in der Art und im Umfang des darin zugewiesenen Schutzes mehr belastet werden, dass das zu prüfende Vorhaben im Zusammenspiel mit dieser erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben kann.

III. Diese Feststellung ist gemäß § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.